

en sind und auf der Kreismülldeponie Bad Kissingen abgelagert werden dürfen, wird die Gebühr nach gesonderter Vereinbarung erhoben.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 10. 10. 1991 in Kraft und gilt befristet bis zum 21. 11. 1991.

- Neder, Landrat -

B) Veröffentlichungen der Gemeinden

13

Satzung

der Gemeinde Wartmannsroth für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter vom 31. 10. 1991

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwassergesetzes (BayAbWAG) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Gemeinde Wartmannsroth folgende mit Schreiben des Landratsamtes Bad Kissingen vom 23. 10. 1991 Nr. 20-32 genehmigte

Satzung

zur Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe:

§ 1

Abgabeerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 1 des Abwasserabgabengesetzes (AbWAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbWAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2

Abgabetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbWAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbWAG).

(2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

§ 4

Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Abgabemaßstab

(1) Die Abgabe wird nach den dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen abzüglich der vorbehaltlich des Absatzes 3 nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen berechnet. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Abgabepflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 15 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr am 3. Dezember gehaltene Viehzahl. Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Viehzählungsgesetz zurückgegriffen werden. Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor dem Entstehen der Abgabeschuld stattgefunden haben. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Ackerbau gilt pro ha bebaute Ackerfläche eine Wassermenge von 1,2 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im laufenden Jahr im 1. 1. bewirtschaftete Ackerfläche. Mit Einwilligung des Bewirtschafters kann auf die jährlich durchgeführte Bodennutzungserhebung nach dem Gesetz über Bodenbenutzungs- und Ernteerhebung zurückgegriffen werden.

Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder

2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
 - (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben, bei denen Großvieheinheiten und Ackerflächen berücksichtigt werden, wird für die Berechnung der Abgabe ein Mindestwasserverbrauch festgesetzt. Er beträgt für jede im Haushalt befindliche Person 30 m³/Jahr. Maßgebend ist die Personenzahl am 30. Juni des laufenden Kalenderjahres.
 - (3) Vom Abzug nach Absatz 1 sind ausgeschlossen
 1. Wassermengen bis zu 5 m³ monatlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt.
 2. das hauswirtschaftlich genutzte Wasser
 3. das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
 4. das zur Bewässerung von Gartenflächen verwendete Wasser, sofern nicht gärtnerische Nutzung zu Erwerbszwecken betrieben wird und die Gartenfläche größer als 800 m² ist.

Nr. 1 gilt nicht für die Großviehhaltung und die Bewirtschaftung der Ackerflächen nach Abs. 1 Satz 3 und 7.

§ 6

Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt pro Kubikmeter Wasser	
ab 1. Januar 1991	-,70 DM
ab 1. Januar 1993	-,85 DM
ab 1. Januar 1995	1,00 DM
ab 1. Januar 1997	1,15 DM
ab 1. Januar 1999	1,30 DM

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. 1. 1992 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter vom 29. 1. 1982 (LRABlfd. Nr. 46/1982), geändert mit Satzung vom 29. 12. 1989 (LRABlfd. Nr. 14/1990), außer Kraft.

Wartmannsroth, 31. 10. 1991

Winter,
1. Bürgermeister

414

Satzung des Marktes Elfershausen für die Erhebung einer Feuerschutzabgabe vom 7. 11. 1991

Aufgrund des Art. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt der Markt Elfershausen folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Bad Kissingen vom 24. 10. 1991 Nr. 20-924 genehmigte

Satzung für die Erhebung einer Feuerschutzabgabe

§ 1

Abgabeschuldner, Abgabetatbestand

Der Markt erhebt von den männlichen Einwohnern, die zu Beginn des Jahres

1. das 18., aber noch nicht das 60. Lebensjahr vollendet haben und
 2. im Markt ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts unterhalten
- eine jährliche Feuerschutzabgabe.

§ 2

Abgabefreiheit

- (1) Zur Abgabe kann nicht herangezogen werden
 1. wer in einer Freiwilligen oder einer Pflicht- oder Berufsfeuerwehr oder in einer anerkannten Werkfeuerwehr Dienst leistet, oder
 2. wessen Heranziehung zum Dienst in einer Pflichtfeuerwehr mit seinen beruflichen oder sonstigen Pflichten gegenüber der Allgemeinheit, insbesondere mit den Pflichten im öffentlichen Dienst, unvereinbar ist, oder
 3. wer für den Feuerwehrdienst wegen nicht nur vorübergehender körperlicher oder geistiger Behinderung untauglich ist, oder
 4. wer aus sonstigen Gründen für den Dienst in einer Pflichtfeuerwehr ungeeignet erscheint, oder
 5. wer als Reservist der Bundeswehr im vorangegangenen Jahr an Wehrübungen oder dienstlichen Veranstaltungen im Sinn vom § 4 Abs. 4 des Wehrpflichtgesetzes von insgesamt mindestens zwölfjähriger Dauer teilgenommen hat, oder
 6. wer 25 Jahre in einer der in Nummer 1 aufgeführten Stellen, in Einheiten oder Einrichtungen des Katastrophenschutzes oder anderer Hilfsdienste des Bayer. Roten Kreuzes einschließlich der Bergwacht und der Wasserwacht, der Johanniter-Unfall-Hilfe, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, des Technischen Hilfswerkes oder der Kreisverwaltungsbehörden oder auch in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes der besonderen Verwaltungen, insbesondere der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn, Dienst geleistet hat.

Maßgebend sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres.